

Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der See-Krankenkasse, der Bundesknappschaft, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

am 18./19.11.2002

	Seite
1. Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz - ProstG); hier: Gemeinsame Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu den versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen	3
2. Berücksichtigung von Sonderzuwendungen bei der Beurteilung der Versicherungsfreiheit aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV sowie bei der Beurteilung der Beitragspflicht	5
3. Beiträge aus geschuldetem Arbeitsentgelt; hier: Beschäftigung von Angehörigen	7
4. Beitragsrechtliche Behandlung von sonstigen Bezügen im Sinne des Steuerrechts, die nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG pauschal versteuert werden; hier: Auswirkungen der Urteile des Bundessozialgerichts vom 07.02.2002 - B 12 KR 6/01 R und B 12 KR 12/01 R - (USK 2002-1 und USK 2002-2)	9
5. Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ArEV; hier: Beitrag aus der zusätzlichen VBL-Umlage im Tarifgebiet Ost	11
6. Berechnung des Bruttoarbeitsentgelts bei Nettolohnvereinbarungen; hier: Verfahrensweise ab 01.01.2003	15

	Seite
7. Zuordnung nicht gemeldeter Arbeitnehmer im Rahmen der Durchführung des Versicherungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung	17
8. Versicherungspflicht behinderter Menschen in Werkstätten für behinderte Menschen; hier: Eintritt der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung bei rückwirkender Anerkennung der Einrichtung als Werkstatt für behinderte Menschen	19

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 18./19.11.2002

1. Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz - ProstG);
hier: Gemeinsame Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu den versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen
-

- 311 -

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und § 25 Abs. 1 SGB III unterliegen Personen der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, wenn sie gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. Beschäftigung ist nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Nach Artikel 1 § 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz - ProstG) vom 20.12.2001 (BGBl I S. 3983) steht bei Prostituierten das eingeschränkte Weisungsrecht im Rahmen einer abhängigen Tätigkeit der Annahme einer Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts nicht entgegen.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben über die sich im Zusammenhang mit dem Prostitutionsgesetz ergebenden versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Fragen beraten und die dabei erzielten Ergebnisse in einer gemeinsamen Verlautbarung zusammengefasst. Die Besprechungsteilnehmer empfehlen, künftig nach der beiliegenden gemeinsamen Verlautbarung vom 18.11.2002 zu verfahren, um eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten.

Anlage

AOK-BUNDESVERBAND, BONN

BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN

IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH

SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG

**BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN,
KASSEL**

BUNDESKNAPPSCHAFT, BOCHUM

AEV - ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E. V., SIEGBURG

VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E. V., SIEGBURG

VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER, FRANKFURT

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, BERLIN

BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

18. November 2002

Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz - ProstG);

Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Auswirkungen

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Satz 1 SGB XI, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sowie § 25 Abs. 1 SGB III sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind, versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Beschäftigung ist nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV die nicht selbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.

Der Annahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Prostituierten stand bisher die Sittenwidrigkeit von Verträgen entgegen, die auf die Ausübung der gewerbsmäßigen Prostitution gerichtet sind. Die Entwicklung in der Rechtsprechung, die sich sowohl gegen die Einstufung der Prostitution als sittenwidrig (Urteil des VG Berlin vom 01.12.2000 – 35 A 570.99; NJW 2001, S. 983 - 989) als auch gegen die herrschende Ansicht des Nichtvorliegens eines sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses bei bestehender Sittenwidrigkeit (BSG-Urteil vom 10.08.2000 – B 12 KR 21/98 R; USK 2000-49) wandte, so-

wie die gestiegene gesellschaftliche Akzeptanz der Prostitution hat den Gesetzgeber zu einer gesetzlichen Klarstellung zur Verbesserung der rechtlichen Situation von Prostituierten veranlasst, die u.a. den Zugang zu den gesetzlichen Sozialversicherungssystemen ermöglicht.

Mit dem am 01.01.2002 in Kraft getretenen Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz – ProstG) vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3983) wird u.a. geregelt, dass die Vornahme sexueller Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt eine rechtswirksame Forderung begründet. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Person, insbesondere im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, für die Erbringung derartiger Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt für eine bestimmte Zeitdauer bereithält (Art. 1 § 1). Eine derartige Vereinbarung verstößt demnach nicht mehr gegen die guten Sitten; die Anwendung des § 138 Abs. 1 BGB ist somit ausgeschlossen. Darüber hinaus ist durch die Streichung des § 180a Abs. 1 Nr. 2 StGB der Straftatbestand der Förderung der Prostitution nicht mehr gegeben, wobei die unter Strafe stehende Ausbeutung bzw. Beeinträchtigung der persönlichen oder wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit von Prostituierten hiervon nicht berührt wird. Zudem steht das eingeschränkte Weisungsrecht eines Arbeitgebers von Prostituierten der Annahme einer Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts nicht mehr entgegen (Art. 1 § 3).

Andere mit sexuellem Bezug ausgeübte Beschäftigungen, deren Inhalt nicht die Vornahme sexueller Handlungen ist, wie z.B. Stripteasetanz, geschäftsmäßiger Telefonsex oder ggf. auch Vorführungen in Peep-Shows, unterlagen hingegen schon bisher regelmäßig der Sozialversicherungspflicht.

1. Gesetzliche Grundlagen

Art 1 § 1 ProstG

Sind sexuelle Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt vorgenommen worden, so begründet diese Vereinbarung eine rechtswirksame Forderung. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Person, insbesondere im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, für die Erbringung derartiger Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt für eine bestimmte Zeitdauer bereithält.

Art 1 § 2 ProstG

Die Forderung kann nicht abgetreten und nur im eigenen Namen geltend gemacht werden. Gegen eine Forderung gemäß § 1 Satz 1 kann nur die vollständige Nichterfüllung, gegen eine Forderung nach § 1 Satz 2 auch die teilweise Nichterfüllung, soweit sie die vereinbarte Zeitdauer betrifft, eingewendet werden. Mit Ausnahme des Erfüllungseinwandes gemäß des § 362 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Einrede der Verjährung sind weitere Einwendungen und Einreden ausgeschlossen.

Art 1 § 3 ProstG

Bei Prostituierten steht das eingeschränkte Weisungsrecht im Rahmen einer abhängigen Tätigkeit der Annahme einer Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts nicht entgegen.

2. Personenkreis

Prostituierte sind Personen, die gewerbsmäßig sexuelle Handlungen ausüben. Im Rahmen der Prostitution werden sowohl Frauen als auch Männer tätig. Prostituierte arbeiten u.a. in Bordellen, Clubs, auf der Straße und in privaten Wohnungen.

3. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht bei beschäftigten Prostituierten

3.1 Abgrenzung einer abhängigen Beschäftigung von einer selbständigen Tätigkeit

Der Beschäftigungsbegriff ist nach den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Kriterien zur Abgrenzung einer abhängigen Beschäftigung von einer selbständigen Tätigkeit zu beurteilen, die insoweit in § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV ihren Niederschlag gefunden haben. Typische Merkmale einer Beschäftigung sind hiernach die Weisungsgebundenheit der Erwerbsperson und ihre betriebliche Eingliederung.

Das Beschäftigungsverhältnis unterscheidet sich vom Rechtsverhältnis eines freien Dienstnehmers oder Werkvertragnehmers durch den Grad der persönlichen Abhängigkeit bei der Erbringung der Leistung. Arbeitnehmer ist, wer weisungsgebunden vertraglich geschuldete Leistungen im Rahmen einer von seinem Vertragspartner bestimmten Arbeitsorganisation erbringt. Der hinreichende Grad persönlicher Abhängigkeit zeigt sich nicht nur daran, dass

der Beschäftigte einem Direktionsrecht seines Vertragspartners unterliegt, welches Art, Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer, Ort oder sonstige Modalitäten der zu erbringenden Arbeitsleistung betreffen kann, sondern kann sich auch aus einer detaillierten und den Freiraum für die Erbringung der geschuldeten Leistung stark einschränkenden rechtlichen Vertragsgestaltung oder tatsächlichen Vertragsdurchführung ergeben.

Der Grad der persönlichen Abhängigkeit wird auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit bestimmt. Insoweit lassen sich abstrakte, für alle Beschäftigungsverhältnisse geltende Kriterien nicht aufstellen. Manche Tätigkeiten können sowohl im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses als auch im Rahmen freier Dienst- oder Werkverträge erbracht werden, andere regelmäßig nur im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses. Aus Art und Organisation der Tätigkeit kann auf das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses zu schließen sein. Dabei sind für die Abgrenzung in erster Linie die tatsächlichen Umstände der Leistungserbringung von Bedeutung, nicht aber die Bezeichnung, die die Parteien ihrem Rechtsverhältnis gegeben haben oder gar die von ihnen gewünschte Rechtsfolge. Der jeweilige Vertragstyp ergibt sich aus dem wirklichen Geschäftsinhalt. Dieser wiederum folgt aus den getroffenen Vereinbarungen und der tatsächlichen Durchführung des Vertrages. Ausschlaggebend sind dabei die tatsächlichen Verhältnisse.

Mit dem ProstG werden die Abgrenzungskriterien für den Personenkreis der Prostituierten relativiert, indem gesetzlich festgelegt wird, dass das eingeschränkte Weisungsrecht des Arbeitgebers von Prostituierten der Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses nicht entgegensteht. Nach der Gesetzesbegründung bestehen seitens des Arbeitgebers gegenüber Prostituierten keine Ansprüche auf Vornahme sexueller Handlungen bzw. Ansprüche wegen „Schlechtleistung“. Den Prostituierten obliegt somit die freie Auswahl der Kunden und die Bestimmung, welche Art von sexuellen Dienstleistungen sie erbringen. Das Weisungsrecht des Arbeitgebers (z.B. eines Bordellbetreibers) beschränkt sich also auf die Bestimmung von Ort und Zeit der Arbeitsleistung. Daraus folgt, dass für die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses von Prostituierten eine Vereinbarung ausreicht, sich gegen ein vorher vereinbartes Arbeitsentgelt an einem vorgegebenen Ort für eine bestimmte Zeitdauer zur Verfügung zu halten, das Arbeitsentgelt also grundsätzlich unabhängig von der tatsächlichen Erbringung der sexuellen Handlung gewährt wird. Die Vereinbarung einer Grundvergütung zuzüglich eines flexiblen Vergütungsanteils in Abhängigkeit konkret erbrachter sexueller Einzelleistungen (z.B. bei Misch Tätigkeiten als Bardame und Prostituierte) steht der Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses nicht entgegen.

Eine abhängige Beschäftigung wird demnach schon dann ausgeübt, wenn sie durch ein insoweit eingeschränktes Direktionsrecht des Arbeitgebers bei einem Höchstmaß an Eigenverantwortung der Prostituierten und eine gewisse Eingliederung in den Betrieb gekennzeichnet ist (BT-Drucksache 14/5958).

In objektiven Zweifelsfällen besteht nach § 7a SGB IV die Möglichkeit, bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Feststellung des Status von Prostituierten zu beantragen. Hierbei ist nicht erforderlich, dass sich die Vertragspartner über ein Antragsverfahren einig sind. Die Statusklärung kann auch lediglich von einem Vertragspartner beantragt werden.

3.2 Beitragsrechtliche Beurteilung

Die Beitragspflicht aufgrund einer abhängigen Beschäftigung von Prostituierten richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Die Sozialversicherungsbeiträge sind grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber zu tragen. Der Arbeitgeber hat das Recht, den Beitragsanteil des Arbeitnehmers von dessen Vergütung einzubehalten (§ 28g SGB IV). Er ist als Beitragsschuldner verpflichtet, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die zuständige Krankenkasse als Einzugsstelle zu zahlen (§ 28e Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 28h Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

3.3 Melderecht

Melderechtliche Besonderheiten bestehen für beschäftigte Prostituierte nicht. Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle jeden kranken-, pflege-, renten- oder arbeitslosenversicherungspflichtig Beschäftigten zu melden. Es gelten die allgemeinen Regelungen der DEÜV i.V.m. den gemeinsamen Grundsätzen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV. Im Tätigkeitsschlüssel sind in den ersten drei Stellen die Ziffern 913 einzusetzen. Da Prostituierte in der Rentenversicherung der Arbeiter zu versichern sind, ist im Beitragsgruppenschlüssel an der zweiten Stelle eine 1 zu setzen.

4. Rentenversicherung selbständig tätiger Prostituiertes

Selbständig tätige Prostituierte gehören nicht zu dem in der Rentenversicherung kraft Gesetzes pflichtversicherten Personenkreis (§ 2 SGB VI). Es besteht jedoch, wie für alle übrigen Selbständigen, die Möglichkeit der Antragspflichtversicherung (§ 4 Abs. 2 SGB VI). Die An-

tragsfrist von fünf Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit beginnt bei den Prostituierten frühestens am 01.01.2002. Zudem besteht die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung (§ 7 Abs. 1 SGB VI).

5. In-Kraft-Treten

Die Versicherungs-, Beitrags- und Meldepflicht für beschäftigte Prostituierte beginnt frühestens mit dem In-Kraft-Treten des ProstG am 01.01.2002.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 18./19.11.2002

2. Berücksichtigung von Sonderzuwendungen bei der Beurteilung der Versicherungsfreiheit aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV sowie bei der Beurteilung der Beitragspflicht
-

- 314.11 -

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV liegt eine geringfügig entlohnte und damit in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfreie Beschäftigung vor, wenn die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 325 EUR nicht übersteigt. Sonderzuwendungen (einmalige Einnahmen), deren Gewährung mit hinreichender Sicherheit mindestens einmal jährlich zu erwarten ist, sind bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV entsprechend anteilmäßig zu berücksichtigen (vgl. auch Urteil des Bundessozialgerichts vom 28.02.1984 - 12 RK 21/83 -, USK 8401). Dabei ist bei unverändertem Arbeitsentgelt eine Durchschnittsberechnung des laufenden Arbeitsentgelts einschließlich der Sonderzuwendung für ein Jahr vorzunehmen.

Beispiel:

Laufendes Arbeitsentgelt Januar bis Dezember (300 EUR x 12 =)	3 600 EUR
Weihnachtsgeld im Dezember	<u>180 EUR</u>
zusammen	3 780 EUR

Ein Zwölftel dieses Betrags beläuft sich auf (3 780 EUR : 12 =) 315 EUR, so dass die Geringfügigkeitsgrenze von 325 EUR nicht überschritten wird; es besteht daher Versicherungsfreiheit.

Sofern sich in dem zu beurteilenden Jahreszeitraum das laufende Arbeitsentgelt erhöht, ohne dass die Geringfügigkeitsgrenze von 325 EUR überschritten wird, ist nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer vom Zeitpunkt der Erhöhung des Arbeitsentgelts an eine neue versicherungsrechtliche Beurteilung vorzunehmen. Die versicherungsrechtliche Beurteilung für den vergangenen Zeitraum bleibt jedoch unberührt.

Weiterführung des Beispiels:

Erhöhung des laufenden monatlichen Arbeitsentgelts von Juli an auf 315 EUR

Laufendes Arbeitsentgelt Juli bis Juni (315 EUR x 12 =)	3 780 EUR
Weihnachtsgeld im Dezember	<u>180 EUR</u>
zusammen	3 960 EUR

Ein Zwölftel dieses Betrags beläuft sich auf (3 960 EUR : 12 =) 330 EUR, so dass die Geringfügigkeitsgrenze von 325 EUR überschritten wird. Während es bis zum Juni bei der bestandenen Versicherungsfreiheit verbleibt, tritt vom Juli an Versicherungspflicht ein.

Im Übrigen sind die Besprechungsteilnehmer der Auffassung, dass sich die Beitragspflicht einer Sonderzuwendung nach der versicherungsrechtlichen Beurteilung des Arbeitnehmers im Zeitpunkt der Auszahlung der Sonderzuwendung richtet.

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 18./19.11.2002

3. Beiträge aus geschuldetem Arbeitsentgelt;
hier: Beschäftigung von Angehörigen

- 312.92/412.10/416.30 -

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und § 25 Abs. 1 SGB III unterliegen Personen der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, wenn sie gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. Die Versicherungspflicht wird grundsätzlich nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Beschäftigung beim Ehegatten, bei einem Verwandten oder bei einem Verschwägerten ausgeübt wird. Allerdings bedarf es in solchen Fällen einer sorgfältigen Prüfung, ob die von den Angehörigen verrichtete Tätigkeit im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird oder nur eine Mithilfe aufgrund der Familienzugehörigkeit ohne Eingliederung in den Betrieb vorliegt.

Bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung der Beschäftigung von Angehörigen ist u.a. die Zahlung eines angemessenen Arbeitsentgelts zu prüfen. Mit Beschluss vom 25.02.1997 - 12 BK 49/96 - (DBIR 4476 AFG § 168) hat das Bundessozialgericht festgestellt, dass ein Arbeitsentgelt, das den halben Tariflohn bzw. das halbe ortsübliche Arbeitsentgelt unterschreitet, keinen angemessenen Gegenwert für die ausgeübte Tätigkeit darstellt. Andererseits erlaubt die Nichtgewährung eines üblichen Weihnachts- oder Urlaubsgeldes in der Regel noch nicht den Schluss, dass keine Gegenleistung für die verrichtete Arbeit vorliegt (vgl. Abschnitt 2.3 der gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung der Beschäftigung von Angehörigen vom 30.05.2000). Wird danach ein Beschäftigungsverhältnis bejaht, stellt sich die Frage, ob bei der Beitragsberechnung Ansprüche aus allgemeinverbindlichen Tarifverträgen zu berücksichtigen sind (vgl. Punkt 8 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung von Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 21./22.11.2001).

Die Besprechungsteilnehmer vertreten den Standpunkt, dass dann, wenn ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag bzw. seine Allgemeinverbindlichkeitserklärung Angehörige nicht ausdrücklich (z.B. unter Hinweis auf § 5 Abs. 2 Nr. 5 BetrVerfG) ausschließt, die darin festgelegten Arbeitsentgelte auch für die Angehörigen gelten.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 18./19.11.2002

4. Beitragsrechtliche Behandlung von sonstigen Bezügen im Sinne des Steuerrechts, die nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG pauschal versteuert werden;
hier: Auswirkungen der Urteile des Bundessozialgerichts vom 07.02.2002 - B 12 KR 6/01 R und B 12 KR 12/01 R - (USK 2002-1 und USK 2002-2)
-

- 390.21/390.4 -

Nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG kann das Betriebsstättenfinanzamt auf Antrag des Arbeitgebers zulassen, dass die Lohnsteuer für sonstige Bezüge, die in einer größeren Zahl von Fällen gewährt werden, mit einem unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 38a EStG zu ermittelnden Pauschalsteuersatz erhoben wird. Diese Pauschalierung ist nach § 40 Abs. 1 Satz 3 EStG allerdings nur zulässig, soweit der Gesamtbetrag der pauschal besteuerten Bezüge eines Arbeitnehmers im Kalenderjahr den Betrag von 1 000 EUR nicht übersteigt.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ArEV gehören die nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG pauschal besteuerten sonstigen Bezüge nicht zum Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung, sofern es sich hierbei nicht um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im Sinne des § 23a SGB IV handelt. § 23a Abs. 1 Satz 1 SGB IV definiert den Begriff des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts als „Zuwendungen, die nicht für die Arbeit in einem einzelnen Entgeltabrechnungszeitraum gezahlt werden“. Aus dieser Legaldefinition kann im Umkehrschluss gefolgert werden, dass es sich um laufendes Arbeitsentgelt handelt, wenn die Zuwendungen für die Arbeit in einem einzelnen Entgeltabrechnungszeitraum gewährt werden.

Geldwerte Vorteile für freie oder verbilligte Flüge sowie für kostenlose Kontoführung sind bislang als laufendes Arbeitsentgelt behandelt und - im Falle der Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG - nicht dem Arbeitsentgelt zugerechnet worden. Durch Urteile vom 07.02.2002 - B 12 KR 6/01 R und B 12 KR 12/01 R - (USK 2002-1 und USK 2002-2) hat das Bundessozialgericht jedoch im Ergebnis entschieden, dass der geldwerte Vorteil für freie oder verbilligte Flüge sowie für kostenlose Kontoführung einma-

lig gezahltes Arbeitsentgelt im Sinne von § 23a Abs. 1 SGB IV darstellt. Da beide Urteile, obwohl sie unterschiedliche Sachverhalte betreffen, jeweils zum Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ArEV ergangen sind, bestand in der Besprechung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 26./27.06.2002 (vgl. Punkt 8 der Niederschrift) Einvernehmen, dass eine ständige Rechtsprechung im Sinne des § 48 Abs. 2 SGB X vorliegt, der für die Zukunft zu folgen ist.

Eine Anwendung der Urteile des Bundessozialgerichts hätte jedoch tiefgreifende Konsequenzen für die betriebliche Praxis bedeutet, so dass die Vertreter der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in der oben genannten Besprechung übereingekommen sind, die Grundsätze der Urteile nicht vor dem 01.01.2003 umzusetzen und gegenüber dem Gesetz- bzw. Verordnungsgeber für eine klarstellende Regelung zu plädieren, zumal das Bundessozialgericht beide Urteile zum Anlass genommen hat, auf die vermeintliche Ungleichbehandlung von pauschal versteuertem laufendem und einmalig gezahltem Arbeitsentgelt hinzuweisen.

Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber eine Ergänzung der Legaldefinition des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts in § 23a Abs. 1 Satz 2 durch Artikel 2 Nr. 7a des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Bundesrats-Drucksache 832/02) beschlossen, die den Rechtszustand vor den beiden Urteilen des Bundessozialgerichts vom 07.02.2002 wiederherstellen soll. Da mit einem In-Kraft-Treten dieser Neuregelung in den ersten Monaten des Jahres 2003 zu rechnen ist, kommen die Besprechungsteilnehmer überein, weiterhin von einer Umsetzung der oben genannten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts abzusehen.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 18./19.11.2002

5. Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ArEV;
hier: Beitrag aus der zusätzlichen VBL-Umlage im Tarifgebiet Ost
-

- 390.4 -

Die nach § 40b EStG pauschal versteuerten Umlagebeträge gehören zwar gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ArEV nicht zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung; sie sind jedoch nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ArEV bis zur Höhe von 2,5 v.H. des für ihre Bemessung maßgebenden Entgelts dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, wobei der Hinzurechnungsbetrag um 13,30 EUR zu vermindern ist. Im Falle eines geringeren Umlagesatzes als 2,5 v.H. ist dem Arbeitsentgelt nach Auffassung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung nur ein Vomhundertsatz des versorgungspflichtigen Entgelts zuzurechnen, der der Höhe nach dem Umlagesatz (Tarifgebiet Ost 1 v.H.) entspricht (vgl. Punkt 5 der Niederschrift über die Besprechung von Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 05./06.11.1996).

Soweit das monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt in „Altfällen“ im Tarifgebiet Ost die Summe aus Endgrundvergütung und Familienzuschlag einer/eines kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT-O (zurzeit 4 911,32 EUR) übersteigt, ist nach § 39 Abs. 2 des Tarifvertrags Altersversorgung - ATV - vom 01.03.2002 eine zusätzliche Umlage in Höhe von 9 v.H. des übersteigenden Betrags vom Arbeitgeber zu zahlen. Nach § 16 Abs. 2 ATV hat der Arbeitgeber die auf ihn entfallende Umlage bis zu einem Betrag von 89,48 EUR pauschal zu versteuern. Der den pauschal versteuerten Betrag übersteigende Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage ist vom Arbeitnehmer individuell zu versteuern.

Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer ist in Fällen der hier in Rede stehenden Art für die Ermittlung des Hinzurechnungsbetrags nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ArEV aus der zu-

sätzlichen VBL-Umlage im Tarifgebiet Ost vom Rechenweg her weiterhin das Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 28./29.03.2001 (vgl. hierzu Punkt 7 der Niederschrift) zu beachten. Dabei kann dem Arbeitnehmer nur insoweit ein geldwerter Vorteil angerechnet werden, als ihm ein solcher auch zugute gekommen ist. Daraus folgt, dass im Falle eines geringeren Umlagesatzes als 2,5 v.H. dem Arbeitsentgelt nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ArEV nur ein Vomhundertsatz des versorgungspflichtigen Entgelts zugrunde gelegt werden kann, der der Höhe nach der Umlage (hier: 1 v.H.) entspricht.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer erhält ein VBL-Entgelt von 10 130,93 EUR. Nach § 15 Abs. 2 in Verb. mit Anlage 3 ATV ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der Teil des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, der nach Anwendung des Satzes 1 den 2,5-fachen Wert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt. Wenn eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung gezahlt wird, ist der vorgenannte Wert jährlich einmal im Monat der Zuwendung zu verdoppeln. Ausgehend von der Beitragsbemessungsgrenze, die im Kalenderjahr 2002 monatlich 4 500 EUR beträgt, ergibt sich ein Grenzwert von 11 250 EUR.

Arbeitsentgelt	10 130,93 EUR
zusatzversorgungspflichtiges Entgelt (Grenzwert 2,5-fache der BBG)	10 130,93 EUR keine Begrenzung
Umlage (1 %)	101,31 EUR
Grenzwert für Zusatzumlage	4 911,32 EUR
zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für Zusatzumlage (10 130,93 EUR - 4 911,32 EUR =)	5 219,61 EUR
Zusatzumlage (9 % von 5 219,61 EUR =)	469,76 EUR

Die 1%-ige Umlage von 101,31 EUR wird in Höhe von 89,48 EUR pauschal versteuert, was einem zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelt von (89,48 EUR : 1 x 100 =) 8 948 EUR entspricht. Der Restbetrag von (101,31 EUR - 89,48 EUR =) 11,83 EUR ist individuell zu versteuern und gehört zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Entsprechendes gilt für die Zusatzumlage.

Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts:

Arbeitsentgelt		10 130,93 EUR
Hinzurechnungsbetrag		
1 % von 8 948 EUR	89,48 EUR	
abzüglich Freibetrag	<u>13,30 EUR</u>	
	76,18 EUR	76,18 EUR
individuell zu versteuernde Umlage		11,83 EUR
individuell zu versteuernde Zusatzumlage		<u>469,76 EUR</u>
Bruttoarbeitsentgelt		10 688,70 EUR

- 14 -

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 18./19.11.2002

6. Berechnung des Bruttoarbeitsentgelts bei Nettolohnvereinbarungen;
hier: Verfahrensweise ab 01.01.2003
-

- 390.4 -

Nach § 14 Abs. 2 SGB IV gelten bei einem vereinbarten Nettoarbeitsentgelt die Einnahmen des Beschäftigten einschließlich der darauf entfallenden Steuern (Lohnsteuer, gegebenenfalls Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag) und der gesetzlichen Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen als Arbeitsentgelt. Nachdem vom 01.01.2003 an eine Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge nach dem Mittelbetrag der Lohnsteuerstufen nicht mehr zulässig ist, sondern die Beiträge zur Sozialversicherung nach dem centgenauen Betrag des Arbeitsentgelts berechnet werden müssen (vgl. § 2 Satz 1 der Beitragszahlungsverordnung in der vom 01.01.2003 an geltenden Fassung), stellt sich die Frage, wie künftig bei Nettolohnvereinbarungen das entsprechende Bruttoarbeitsentgelt zu ermitteln ist.

Die Besprechungsteilnehmer vertreten den Standpunkt, dass bei Nettolohnvereinbarungen das entsprechende Bruttoarbeitsentgelt - wie bisher - durch Hochrechnung unter Berücksichtigung der vom Arbeitgeber übernommenen Steuern (Lohnsteuer, gegebenenfalls Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag) und der vom Arbeitgeber übernommenen Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen ermittelt werden muss. Das entsprechende Bruttoarbeitsentgelt ist dabei entweder mit einem Lohnberechnungsprogramm oder im Wege des so genannten Abtastverfahrens zu ermitteln. Beim Abtastverfahren kann die Hochrechnung der Steuer anhand einer Lohnsteuertabelle erfolgen, während die Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen vom 01.01.2003 an prozentual vom jeweiligen Ausgangswert berechnet werden müssen.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 18./19.11.2002

7. Zuordnung nicht gemeldeter Arbeitnehmer im Rahmen der Durchführung des Versicherungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung
-

- 316.75/412.21/460 -

Im Rahmen der gemeinsamen Verlautbarungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zum Krankenkassenwahlrecht gemäß den §§ 173 ff. SGB V, zur Beitragsüberwachung gemäß § 28p SGB IV und zur Zusammenarbeit der Einzugsstellen und Rentenversicherungsträger mit den Arbeitsämtern und den Behörden der Zollverwaltung bei Prüfungen gemäß § 107 SGB IV/§ 304 SGB III wurde festgelegt, dass in den Fällen, in denen das Krankenkassenwahlrecht überhaupt nicht - also weder vom Arbeitnehmer nach § 173 SGB V noch vom Arbeitgeber nach § 175 Abs. 3 SGB V - ausgeübt worden und keine "letzte Kasse" vorhanden ist, für die Zuordnung der nicht gemeldeten Arbeitnehmer die beiden letzten Ziffern der Betriebsnummer des Arbeitgebers, bei dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist, maßgeblich sein sollen. Diese Zuordnung wird jährlich in Anlehnung an die zum Stichtag 01.07. im Bereich der allgemeinen Krankenversicherung bestehenden Mitgliedschaften krankensicherter Arbeitnehmer überprüft. Die aufgrund dieser Zahlen vorgenommene Quotierung gilt sodann für das auf den jeweiligen Stichtag folgende Kalenderjahr.

Die Besprechungsteilnehmer haben aufgrund der vom Bundesministerium für Gesundheit zum Stichtag 01.07.2002 veröffentlichten Mitgliederzahlen der gesetzlichen Krankenversicherung eine Überarbeitung der für die Zeit vom 01.01.2003 an geltenden Quotierung vorgenommen. Die gemeinsame Verlautbarung zur Zusammenarbeit der Einzugsstellen und Rentenversicherungsträger mit den Arbeitsämtern und den Behörden der Zollverwaltung bei Prüfungen gemäß § 107 SGB IV/§ 304 SGB III ist für die Zeit vom 01.01.2003 an entsprechend geändert worden und liegt als Anlage bei. Die in dieser Verlautbarung enthaltene Quotierung gilt gleichermaßen in Bezug auf die Ausführungen unter 5.3.2 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 22.11.2001

zum Krankenkassenwahlrecht sowie in Bezug auf die Ausführungen unter 1.6.2. des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 12.01.2000 zum Übergang der Betriebsprüfung auf die Rentenversicherungsträger.

Anlage

AOK-BUNDESVERBAND, BONN

BUNDESVERBAND DER BETRIEBSKRANKENKASSEN, ESSEN

IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH GLADBACH

SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG

BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN, KASSEL

BUNDESKNAPPSCHAFT, BOCHUM

VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E.V., SIEGBURG

AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E.V., SIEGBURG

VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER, FRANKFURT

BUNDESVERSICHERUNGSANSTALT FÜR ANGESTELLTE, BERLIN

BUNDESANSTALT FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN, BONN

18. November 2002

Zusammenarbeit der Einzugsstellen und Rentenversicherungsträger mit den Arbeitsämtern und den Behörden der Zollverwaltung bei Prüfungen gemäß § 107 SGB IV/ § 304 SGB III

- Gemeinsame Verlautbarung für die Zeit ab 1.1.2003 -

Auf der Grundlage der Verlautbarung der Spitzenverbände der Kranken- und Rentenversicherungsträger, der Bundesanstalt für Arbeit und des Bundesministeriums der Finanzen vom 21.4.1993 wurden Feststellungen über Unregelmäßigkeiten bei der Erfüllung der Meldepflichten nach §§ 28a, 102 bis 104 SGB IV und der Beitragsabführung zur Sozialversicherung an die zuständigen Einzugsstellen zur abschließenden Überprüfung abgegeben. War ein Rentenversicherungsträger für die Beitragsüberwachung zuständig (§ 28p Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 SGB IV i.d.F. bis 31.12.1995), wurden die Feststellungen von der Einzugsstelle an diesen Rentenversicherungsträger weitergeleitet.

Im Hinblick auf die Änderung des Betriebsprüferechts durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs (3. SGBÄndG) vom 30.6.1995 (BGBl. I S. 890) seit 1.1.1996 haben sich die Spitzenverbände der Kranken- und Rentenversicherungsträger, die Bundesanstalt für Arbeit und das Bundesministerium der Finanzen mit der Frage beschäftigt, ob und ggf. welche Folgeänderungen in der Zusammenarbeit zwischen den Einzugsstellen und den Rentenversicherungsträgern einerseits sowie den Arbeitsämtern und Behörden der Zollverwaltung andererseits für die Zeit ab 1.1.1996 erforderlich sind. Dabei ging es im Wesentlichen um die Frage, an wen die Feststellungen der Arbeitsämter und Behörden der Zollverwaltung über Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Prüfungen nach § 107 SGB IV/§ 304 SGB III weitergeleitet werden sollen. Hierzu wird für die Zeit vom 1.1.2003 an Folgendes geregelt:

1. Unter den Beteiligten besteht Einvernehmen darüber, dass die Arbeitsämter und die Behörden der Zollverwaltung die Feststellungen über Unregelmäßigkeiten mittels Erfassungsbogen nur noch den Trägern der Rentenversicherung zuleiten. Soweit von den Prüfern der Arbeitsämter und Behörden der Zollverwaltung Meldeverstöße festgestellt werden, werden die Arbeitgeber angehalten, fehlende oder falsche Meldungen nachzuholen bzw. zu berichtigen.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erhält die Erfassungsbogen für die Arbeitgeber mit den Prüfwerten 0 bis 4 und die Landesversicherungsanstalten erhalten die Erfassungsbogen für die Arbeitgeber mit den Prüfwerten 5 bis 9 in der Betriebsnummer; ihnen werden bei Bedarf weitere Unterlagen beigelegt.

In den Fällen, in denen eine Betriebsnummer (noch) nicht vergeben wurde, veranlasst das prüfende Arbeitsamt/Behörde der Zollverwaltung bei der Betriebsnummernstelle des Arbeitsamtes, in dessen Bezirk der Arbeitgeber seinen Betriebssitz hat, unverzüglich die Vergabe einer Betriebsnummer. Die Weiterleitung der Erfassungsbogen erfolgt in diesen Fällen an den für die Prüfwert in dieser Betriebsnummer zuständigen Rentenversicherungsträger.

Die Zuständigkeit der Bundesknappschaft, der Seekasse und der Bahnversicherungsanstalt für die Beitragsüberwachung ist rentenversicherungsintern geregelt. Die Feststellungen werden gegebenenfalls von der angegangenen Landesversicherungsanstalt oder der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte weitergeleitet.

2. Der Rentenversicherungsträger prüft, ob Gründe für eine Ad-hoc-Prüfung vorliegen. Ist dies nicht der Fall, gibt er den Erfassungsbogen an die zuständige Krankenkasse ab. Die Krankenkasse überwacht den Eingang der Meldungen.
3. Im Rahmen ihrer Prüfungen stellen die Arbeitsämter/Behörden der Zollverwaltung fest, gegebenenfalls durch Befragung des Arbeitnehmers, bei welcher Krankenkasse der Arbeitnehmer (gegebenenfalls auch im Rahmen der Familienversicherung nach § 10 SGB V) versichert ist. Dieser Krankenkasse werden entsprechend den Ausführungen zu 2 die festgestellten Unregelmäßigkeiten mitgeteilt.

Lässt sich eine solche Krankenkasse nicht feststellen, ist der Arbeitnehmer zu befragen, bei welcher Krankenkasse er zuletzt (auch in früheren Jahren einmal) versichert war. Ist eine solche letzte Krankenkasse vorhanden, sind die festgestellten Unregelmäßigkeiten entsprechend den Ausführungen zu 2 dieser Krankenkasse mitzuteilen.

Lässt sich auch eine letzte Krankenkasse nicht ermitteln, sind entsprechend den Ausführungen zu 2 im Jahre 2003 die festgestellten Unregelmäßigkeiten (auch für zurückliegende Zeiten) an folgende Krankenkassen weiterzuleiten:

Betriebsnummer-Endziffern	00 - 32	= Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK)
Betriebsnummer-Endziffern	33 - 54	= Betriebskrankenkasse (BKK) (BKK Bundesverband, Büro Berlin Albrechtstr. 10b, 10117 Berlin)
Betriebsnummer-Endziffern	55 - 61	= Innungskrankenkasse (IKK)
Betriebsnummer-Endziffern	62 - 73	= Barmer Ersatzkasse (BEK)
Betriebsnummer-Endziffern	74 - 84	= Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK)
Betriebsnummer-Endziffern	85 - 92	= Techniker Krankenkasse (TK)
Betriebsnummer-Endziffern	93 - 95	= Kaufmännische Krankenkasse (KKH)
Betriebsnummer-Endziffer	96	= Hamburg-Münchener Ersatzkasse (HMK)
Betriebsnummer-Endziffer	97	= HEK - Hanseatische Krankenkasse
Betriebsnummer-Endziffer	98 - 99	= Gmünder ErsatzKasse (GEK)

Diese Zuordnung wird jährlich in Anlehnung an die zum Stichtag 1. Juli im Bereich der allgemeinen Krankenversicherung bestehenden Mitgliedschaften krankensversicherter Arbeitnehmer überprüft. Die aufgrund dieser Zahlen vorgenommene Quotierung gilt für das auf den jeweiligen Stichtag folgende Kalenderjahr. Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich der See-Krankenkasse oder der Bundesknappschaft sind diesen Krankenkassen zuzuweisen.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 18./19.11.2002

8. Versicherungspflicht behinderter Menschen in Werkstätten für behinderte Menschen;
hier: Eintritt der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung bei rückwirkender Anerkennung einer Einrichtung als Werkstatt für behinderte Menschen
-

- 371.13 -

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 in Verb. mit Satz 1 SGB XI und § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI unterliegen behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind, der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben hierzu in ihrem damaligen Rundschreiben vom 29.07.1975 zu dem Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen festgelegt, dass in den Fällen, in denen Werkstätten für Behinderte neu anerkannt werden, die Versicherungspflicht in der Kranken- und Rentenversicherung mit dem Tag der Anerkennung der Werkstatt als Werkstatt für Behinderte beginnt und dabei das Datum des Anerkennungsbescheides maßgebend sein soll (vgl. Ausführungen unter Abschnitt V zu § 1 SVBG).

Die Besprechungsteilnehmer halten an der in dem gemeinsamen Rundschreiben vom 29.07.1975 vertretenen Auffassung fest, wonach die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungspflicht von behinderten Menschen in Werkstätten für behinderte Menschen erst mit dem Tag beginnt, an dem die Anerkennung dieser Werkstatt als Werkstatt für behinderte Menschen erteilt wird; maßgebend ist hierbei das Datum des Anerkennungsbescheides. Als Anerkennungsbescheid in diesem Sinne gilt nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer auch ein vorläufiger Anerkennungsbescheid.

